



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die bevorstehende Krisis der preußischen Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

verringert worden ist. Freilich werden sie unholde Erscheinungen nicht mit der herkömmlichen Phrase demokratischer Wühlereien abfertigen müssen, sondern sie werden den Grund darin zu finden haben, daß Generale und Compagnieoffiziere, Obere und Subalterne wunderlicherweise für politisch nothwendig und loyal halten, in den Kasernen und auf dem Exercierplatz Parteidreden zu halten, Wahlcandidaten zu empfehlen oder zu mißbilligen, die Zuverlässigkeit eines Untergebenen darnach zu schätzen, ob er Schulze-Delitsch oder Waldeck als „Demokraten“ gründlich haßt oder nicht. ♀

Die bevorstehende Krisis der preussischen Verfassung.

Berlin, 1862. Verlag von J. Springer.

Ein verständiges Wort in der ersten Stunde, mit dem wir im Wesentlichen einverstanden sind, und das wir deshalb den Betheiligten angelegentlich zur Berücksichtigung empfehlen.

Folgendes ist im Auszug das Resultat des Verfassers: Wenn das Abgeordnetenhaus das Militärbudget streicht — und man streicht das Ganze, wenn man einen unentbehrlichen Theil streicht — so übernimmt es nicht nur für seinen Theil die schwerste Verantwortlichkeit, sondern wälzt eine noch stärkere Last der Verantwortung auf den Träger und die Diener der Krone. Was kann die Volksvertretung thun, um den Conflict, den sie nicht heraufbeschworen, den zu vermeiden sie aber auch nichts gethan hat, noch kurz vor seinem Ausbruch zu heilen?

Sie müßte Folgendes sagen: Wir legen dem Lande eine beträchtliche Last auf und übernehmen, dieselbe nicht nur in Bezug auf unsern einmaligen Beschluß zu rechtfertigen, sondern auch dem Lande als eine bleibende Nothwendigkeit zum Bewußtsein zu bringen. Wir thun dies angesichts einer Regierung, von der wir nicht glauben, daß sie das Opfer für die Größe des Vaterlandes zu benutzen versteht, von der wir weder für die Freiheit noch für den Wohlstand des Landes die richtigen Schritte erwarten. Indem wir so handeln, gehorchen wir einer peinlichen Pflicht, deren Erfüllung um so drückender wird, als wir nicht wissen, ob sie nicht vergeblich bleibt, ob sie nicht gar von uns selbst zurückgenommen werden muß. Die Summen, die man von uns verlangt, bewilligen wir nur für das laufende

Jahr und nur als außerordentlichen Zuschuß zu der jährlichen Staatsausgabe. Wenn aber das Land eine Regierung, ferner ertragen muß, die sich zur Lösung der Aufgaben unsres Staats unfähig zeigt, so werden wir nicht mehr zugeben, daß jener Zuschuß ihm auferlegt werde.

Erfolgte die Bewilligung des Militärbudgets mit einer solchen Resolution, so wäre es Pflicht der Minister, ihre Entlassung zu verlangen. Unterließen sie diesen Schritt, so würde der Kampf um das Militärbudget im Jahr 1863 aufs Neue beginnen — wobei freilich davon abgesehen wird, daß die preussische Volksvertretung kurzfristig das Budget für 1863 jetzt schon zu berathen beschlossen hat — und dann würde das Abgeordnetenhaus den stärksten einheitlichen Willen des Landes für sich haben.

Was wird geschehen, fragt der Verfasser weiter, wenn man den heroischen Beschluß faßt, acht bis neun Millionen vom Militärbudget zu streichen? Auch dann sollten die Minister dem König die Nothwendigkeit ihres Rücktritts vorstellen. Aber allerdings nicht, um einem Ministerium Bismarck Platz zu machen.

Die Aufgabe eines neuen Ministeriums würde sein, das Land von dem Gewissensdruck zu befreien, welchen die große Forderung für die Armee durch ein Ministerium, das zu jeder Besorgniß Grund gibt, auf die Gemüther auch der Besten und Selbständigsten übt. Diesen Druck könnten neue Minister — der Verfasser denkt sich unter ihnen Vincke, Bismarck und Bonin — vielleicht schon durch die Bürgschaft ihrer Namen erleichtern. Hinwegnehmen könnten sie ihn nur durch ein Programm, das nicht in Phrasen, sondern in concreten Entwürfen besteht, die mit mathematischer Bestimmtheit ausgeführt sind. Ein Ministerium, welches das bedentliche Opfer für die Armee mit dem Pflichtbewußtsein des Landes versöhnen will, muß die Verfassung sicher stellen, und die Verfassung sicher stellen bedeutet vor allem das Herrenhaus reformiren. Es handelt sich hierbei nicht um die Beseitigung einer momentan mißliebigen Staatskörperschaft, sondern um die Umgestaltung einer Staatskörperschaft, welche durch ihre verfassungswidrigen Grundlagen ein steter Protest gegen das Rechtsbewußtsein des Landes und eine stete Mahnung an die Unsicherheit der Verfassung ist.

„Nach der Verfassung soll das Herrenhaus aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern durch königliche Berufung zusammengesetzt sein. Das Herrenhaus enthält einen zahlreichen Bestandtheil von Mitgliedern, welche für die Dauer zufälliger Verhältnisse ihrer Person berufen sind. Aus dem Präsentationsrecht für das Herrenhaus, welches neben gewissen adligen Verbänden den größern Städten und den Universitäten eingeräumt ist, wird mit der Zeit entweder eine Pöffe oder eine Beschränkung des königlichen Berufungsrechtes. Die Verfassung, auf deren Vorschrist die Bildung des Herrenhauses durch den König beruht, verbietet, dasselbe ganz oder theilweise zu einem gewählten Körper zu machen. Die Umgehung dieser Vorschrist, indem man die Bestellung durch Wahl auf indirectem Wege herbeiführt, verletzt das Rechtsgefühl und den strengen großen Sinn, in welchem vor allem die Verfassung von allen Seiten beobachtet werden muß.“

„Zu diesen rechtlichen Mängeln des Herrenhauses kommt noch hinzu, daß die Verordnungen, auf welchen die Bildung der Präsentationsverbände beruht, keine verfassungsmäßige Rechtskraft haben. Einseitig von der Regierung, erlassen, sind sie

auf demselben Wege von der Regierung geändert worden und können auf ihm, selbst die Kreuzzeitung sagt es, immer wieder geändert werden. Unter diesen Umständen ist es zwar ein Zufall, daß der Verfassungsparagraph, welcher die Auflösung der ersten Kammer gestattet, stehen geblieben ist, aber kein ironischer, sondern ein höchst praktischer Zufall.

Die Beseitigung der verfassungswidrigen Grundlagen des Herrenhauses ist aber mehr als eine formelle Pflicht. Denn aus jenen Grundlagen erwächst der Geist, welcher diesen Staatskörper zur Erfüllung seiner hohen und segensreichen Pflichten in so seltenem Grade ungeschickt macht. Die Versammlung, welche einer Bewegung, unvergleichbar an Reichthum und Gehalt der Motive wie an Stärke und Mannigfaltigkeit der Mittel, nicht die reine Gestalt des geschichtlichen Dranges, erkannt durch edle Ruhe und vorurtheilloses Pflichtgefühl, entgegenhält, sondern nur die kahle, engherzige, fast pöffenhafte Negation aller Lebensregungen des regsamsten Jahrhunderts, — eine solche Versammlung ist, wenn irgend etwas, eine Gefahr für die Verfassung ihres Vaterlandes.

Die Reform des Herrenhauses muß in der Ausscheidung der präsentirten Mitglieder und in dem Eintritt des Staatsraths, welchem durch ein neues organisches Gesetz ein schon lange entbehrter Wirkungskreis anzuweisen ist, vollzogen werden. Nur durch ein so reformirtes Herrenhaus kann der Gerichtshof für Anklagen gegen die Minister und damit die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister gewonnen werden. Nur durch den Staatsrath kann auch das Organ gewonnen werden, welchem sämtliche revidirte Kassenabschlüsse des Staats durch die Ober-Rechnungskammer zugehen, und welches auf diesen Grundlagen alljährlich einen Bericht für den König und beide Häuser des Landtags über die Feststellung und Handhabung der Verwaltungsgrundsätze ausarbeitet. So kann auch die Entlastung von der Staatsrechnung, wie es in der Natur der Sache liegt, gleich der Erhebung der Ministeranklage, das alleinige Recht des Abgeordnetenhauses werden. Das von seinen verfassungswidrigen Grundlagen befreite Herrenhaus wird nicht mehr der hartnäckige Widersacher einer richtigen Wirthschaftspolitik sein. So ist die Reform des Herrenhauses auch eine Bürgschaft für den Wohlstand des Landes.

Ein Ministerium, welches die Sicherstellung der Verfassung zu seinem Programm erhebt, muß nächst der Reform des Herrenhauses die unverzügerte Organisation des Selfgovernment in dieses Programm aufnehmen. Jedermann weiß heute, welches bedeutungsvolle Stück der Verfassung das Selfgovernment ist.“

Zu der Militärfrage zurückkehrend, fährt der Verfasser fort: „Das neue Ministerium müßte dem Abgeordnetenhaus und dem Lande offen sagen, daß die Regierung das Budget zwar annimmt, wie es bewilligt worden, daß sie aber mit einer Staatsüberschreitung in Bezug auf das Militärbudget vor den nächsten Landtag treten wird. Und zwar aus Rücksicht auf die politische Lage von Europa. Diese Lage ist eine durchaus schwankende. Keineswegs durch das Belieben der französischen Regierung. Sondern weil das continentale Staatensystem überall in seinen Tiefen aufgerüttelt ist. Oestreich, um den Zusammenhalt seiner bunten Völkermischung mit vollem Recht besorgt, sucht seinen Zwecken die Kräfte Deutschlands wie in früheren Zeiten verfügbar zu machen. Eine Entwaffnung Preußens wird diesen Plan, begünstigen und kann denselben im Bewußtsein des deutschen Volkes sogar zur Nothwend-

digkeit erheben. Rußland sucht die gesellschaftliche Gährung in seinem Innern durch einen großen Zug, welcher das zusammenhaltende Nationalgefühl in den Vordergrund stellt, zu bemeistern. Der böse, immer auf einen Moment deutscher Schwäche lauernde Wille Dänemarks, die Bereitschaft Frankreichs: die Schwäche eines Nachbarn wenigstens dann zu benutzen, wenn er selbst die Waffen aus den Händen wirft, sind bekannt genug. In einem solchen Augenblick die Entwaffnung Preußens durchzuführen, wäre entweder paradießische Unschuld, d. h. Unfähigkeit, oder Hochverrath. Das Ministerium wird also die Entwaffnung nicht ausführen. Aber es ist sich auch der Pflicht bewußt, dafür einzustehen, daß Preußen, bevor die schwankende Bewegung der europäischen Verhältnisse zum Ende gekommen, in seiner Machtstellung zum Besten Deutschlands eine Erhöhung erfahren habe.

Wenn das Ministerium, so würde die Erklärung fortfahren, eine Ueberschreitung des bewilligten Glats auf seine Verantwortung nimmt, so ist es sich bewußt, daß es vor allem verpflichtet ist, die Verantwortlichkeit der höchsten Diener der Krone vor der Landesvertretung zur Wahrheit zu machen. Es wird deshalb dem nächsten Landtag die Gesetzentwürfe zur Reform des Herrenhauses und zur Verantwortlichkeit der Minister, und zwar zuerst im Herrenhause, vorlegen. Es wird mit den zu Gebote stehenden ausreichenden Mitteln sorgen, daß diese Gesetzentwürfe im Herrenhause Annahme finden. Die Minister erklären, daß sie dem einzubringenden Anklagegesetz, welches alle objectiven Verfassungsverletzungen umfaßt, in Bezug auf ihre eigenen Personen und Schritte rückwirkende Kraft beilegen. Das Abgeordnetenhaus wird daher im Jahre 1863 in der Lage sein, die Minister wegen der angekündigten Statüüberschreitung in Anklagestand zu versetzen oder ihnen die Indemnität zu ertheilen.“

Ein Brief Fichte's an Fouqué*).

Berlin den 17. Februar 1813.

So gehe denn, theurer innig geliebter, und verehrter, wohin dein Herz dich ruft. Es ist ein großer Moment gegeben; es gehören Männer, wie du, dazu, und diese am rechten Plage, um ihn heraus zu gestalten.

*) Noch ungedruckt und durch die Güte eines Berliner Gönners d. Bl. zum Anschluß an die neulich von uns veröffentlichten Achtundvierzig Briefe Fichte's und seiner Verwandten übersandt.